

Sportstättenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Haan

§ 1 Umfang der Nutzung

1. Diese Ordnung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung öffentlicher Sportstätten sowie Schulsportstätten, die von der Stadt Haan für die Durchführung sportlicher Aufgaben bereitgestellt werden.
2. Öffentliche Sportstätten und Schulsportstätten, nachfolgend Sportstätten genannt, im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) Sportplätze,
 - b) Turn- und Sporthallen
3. Als Nutzende kommen in erster Linie Schüler_innen Haaner Schulen sowie die im Sportverband Haan zusammengeschlossenen Vereine in Betracht.

§ 2 Überlassungsgrundsatz

1. Die Stadt Haan stellt die Sportstätten auf Antrag für sportliche Zwecke zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Sportstätten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Amt für Schule und Sport der Stadt Haan.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
3. Die Turn- und Sporthallen, ausgenommen Außensportanlagen, werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

Sporthalle Adlerstraße

- montags bis freitags von 18:00 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Sporthalle Walder Straße

- montags bis freitags von 17:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Sporthalle Steinkulle

- montags bis freitags von 16:30 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Turnhallen Bollenberg und Dieker Straße

- montags bis freitags von 16:00 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Don Bosco

- montags bis freitags von 16:30 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Gruitzen

- montags bis freitags von 16:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

4. Eine Überlassung der Sportstätte durch die Nutzenden an andere ist ohne schriftliche Zustimmung des Amtes für Schule und Sport nicht zulässig.

5. Haftmittel sind in allen Turn- und Sporthallen verboten, mit Ausnahme der Sporthalle Adlerstraße. Hier sind an Wochenenden, an denen Meisterschaftsspiele stattfinden, und an 2 Trainingswochentagen (Dienstag und Donnerstag) die Haftmittelnutzung (nur durch die Unitas Haan/HTV Haan) mit wasserlöslichem Haftmittel erlaubt. Die Reinigungen finden am Dienstag und Donnerstag nach dem Training statt, am Wochenende nur am Sonntagabend. Eine Meldung durch die Vereine, an welchen Tagen eine Reinigung erforderlich wird, ist schriftlich oder per Mail, mindestens 4 Wochen vor Haftmittelnutzung, mitzuteilen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

1. Die Sportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit, den genehmigten Bereich und den im Amt angegebenen Zweck benutzt werden. Die Sportstätten einschließlich der Nebenräume müssen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sein.

2. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Sportstätten und deren Zubehör schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Schule und Sport oder dem Gebäudemanagement anzuzeigen. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

3. In den Sportstätten ist die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt. Das Rauchen in Sporthallen ist verboten.
Der Verkauf von Waren aller Art ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Haan gestattet.

4. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

5. Den Anordnungen der Mitarbeitenden des Amtes für Schule und Sport, des Gebäudemanagements oder der von ihnen bestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei Sportstätten, die nicht von Mitarbeitenden des Amtes für Schule und Sport bzw. des Gebäudemanagements beaufsichtigt werden, können die Ämter mit den Nutzenden vereinbaren, dass diese gegenüber den Ämtern eine verantwortliche Person benennen.

6. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung der Sporthalle Adlerstraße über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

7. Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Außensportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden. Insbesondere ist auf Anlagen mit Kunststoffbelägen nur das vorgeschriebene Schuhwerk zu verwenden.

8. Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wiederherzustellen. Einrichtungen und Geräte sind in Grundstellung zu bringen. Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Schule und Sport von der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.

9. Die Nutzenden dürfen nur für eigene Zwecke und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Amt für Schule und Sport an den dafür vorgesehenen Stellen werben. Bei beabsichtigter Wirtschaftswerbung sind gesonderte Regelungen mit der Stadt zu treffen.

10. Bei wiederholten Verstößen gegen die Sportstättenordnung können Besucher_innen von Mitarbeitenden des Amtes für Schule und Sport bzw. Gebäudemanagement und den nach § 3 Punkt 5 benannten Verantwortlichen von der Sportstätte verwiesen werden.



§ 4 Kündigungen

1. Sportstätten werden nur unter Vorbehalt der jederzeitigen, entschädigungslosen Kündigung überlassen.
2. Die Stadt ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
 - b) Nutzende die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzen, insbesondere die Bedingungen dieser Sportstättenordnung nicht einhalten,
 - c) die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird,
 - d) Nutzende die Sportstätte unbefugt Dritten überlassen.
3. Die Nutzenden können das Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber dem Amt für Schule und Sport kündigen.

§ 5 Haftung

1. Die Nutzenden haften gegenüber der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.
2. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die von Nutzenden, deren Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten sowie Besuchern_innen von Veranstaltungen aus Anlass der Benutzung erwachsen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

§ 6 Gegenstände der Benutzung

Gegenstände dürfen von den Nutzenden im Einvernehmen mit dem Amt für Schule und Sport in die Sportstätte gebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie andere nicht stören oder gefährden.
Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Nutzenden eingebracht sind, sind diese auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.